



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2014
(OR. en)

11055/2/14
REV 2

UEM 274
ECOFIN 683
SOC 527
COMPET 419
ENV 629
EDUC 250
RECH 308
ENER 323
JAI 532

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: RAT

Betr.: Europäisches Semester:

Für 26 Mitgliedstaaten Annahme von Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2014 mit Stellungnahmen des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm und

Annahme von Empfehlungen des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

Annahme des erläuternden Vermerks

Die Kommission hat dem Rat am 2. Juni 2014 im Rahmen des Europäischen Semesters folgende Dokumente vorgelegt:

- eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und

- für 26 Mitgliedstaaten eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramm.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97, mit einer auf Artikel 136 und Artikel 121 Absatz 2 AEUV gestützten Empfehlung zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Der Rat wird die in der Anlage aufgeführten Texte förmlich annehmen, nachdem der Europäische Rat sie gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV gebilligt hat.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Diese Texte wurden vom Rat auf seinen Tagungen vom 19. Juni (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), vom 20. Juni (Wirtschaft und Finanzen) sowie vom 24. Juni (Allgemeine Angelegenheiten) geprüft und abschließend überarbeitet und vom Europäischen Rat am 26./27. Juni gebilligt.

In Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher vorschlagen, dass der Rat beschließt, den erläuternden Vermerk (Dok. 10810/1/14) und alle in der Anlage des Dokuments 10809/4/14 aufgeführten Dokumente als A-Punkte der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen zu billigen.